

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 31. MAI 1950

NUMMER 43

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 20. 5. 1950, Mechanisch betriebene Spiele und Spieleinrichtungen; hier: Auslegung des § 10 Abs. 1 DVO zu § 33 d GewO. S. 489. — RdErl. 23. 5. 1950, Eheschließung Trasseguies. S. 489.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 29. 4. 1950, Verbesserung des BDA's der schwerkriegsbeschädigten Beamten gemäß § 5 Abs. 7 RBesG. S. 490.

A. Innenministerium. K. Justizministerium.

Verg. 21. 4. 1950, Auslagen der Polizei in Strafsachen. S. 491.

B. Finanzministerium.

Bek. 23. 5. 1950, Rückerstattung von Organisationsvermögen. S. 492.

B. Finanzministerium. A. Innenministerium.

RdErl. 8. 5. 1950, Zahlung von Dienstbezügen an Angehörige kriegsgefangener Beamter. S. 493.

C. Wirtschaftsministerium.**D. Verkehrsministerium.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 19. 5. 1950, Überprüfung der Erhitzungsanlagen in Molkereien. S. 493.

F. Arbeitsministerium.**G. Sozialministerium.****H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.****K. Justizministerium.****L. Landeskanzlei.**

Literatur. S. 493.

A. Innenministerium**I. Verfassung und Verwaltung****Mechanisch betriebene Spiele und Spieleinrichtungen; hier: Auslegung des § 10 Abs. 1 DVO zu § 33 d GewO**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 5. 1950 — I — 131 — 4
Nr. 807/50

Mechanisch betriebene Spiele und Spieleinrichtungen, die lediglich der Unterhaltung dienen, sind weder zulassungs- noch genehmigungsbedürftig oder in ihrer Aufstellung irgendwie beschränkt. Sie werden jedoch nach den Bestimmungen des § 33d GewO und der hierzu ergangenen DVO vom 22. Mai 1935 behandelt, wenn sie Gewinne in irgendeiner Form verabfolgen. Das ist bei den Spielgeräten der Fall, welche — teilweise unter gleichzeitiger Rückgabe des Einsatzes — Marken auswerfen, die zum Weiterspielen bestimmt sind. Derartige Spielgeräte unterliegen hinsichtlich ihrer Aufstellung der Beschränkung des § 10 Abs. 1 DVO zu § 33d GewO, da die Marken als Wertmarken im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind. Ihre Aufstellung in geschlossenen Räumen darf daher von den Ortsbehörden nicht genehmigt werden. Etwaige anders lautende Angaben in Zulassungsscheinen der Physikalisch-Technischen Anstalt sind insoweit rechtlich unbeachtlich. Dagegen darf die Aufstellung solcher Geräte in geschlossenen Räumen genehmigt werden, die Marken auswerfen, welche nach einem neben dem Spielgerät angebrachten Gewinnplan zum Bezug der darin bezeichneten Waren berechtigen. Derartige Warenbezugsmarken sind Waren gleichzuachten, die unmittelbar von Spielgeräten verabfolgt werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Polizeibehörden.

— MBl. NW. 1950 S. 489.

Eheschließung Trasseguies

RdErl. d. Innenministers v. 23. 5. 1950 — Abt. I 18—O

Mein Ermittlungsersuchen vom 3. Mai 1950 (MBl. NW. S. 453) ist erledigt.

An die Standesämter und die Meldebehörden.

— MBl. NW. 1950 S. 489.

II. Personalangelegenheiten**Verbesserung des BDA's der schwerkriegsbeschädigten Beamten gem. § 5 Abs. 7 RBesG**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 4. 1950 — II D—1/5564/50

Es sind Zweifel darüber vorhanden, ob die Bestimmungen in § 5 Abs. 7 RBesG. und Nr. 27 Abs. 1 — 5 BV. über die Verbesserung des BDA's der schwerkriegsbeschädigten Beamten noch anzuwenden sind. Die gegenwärtige Rechtslage ist folgende:

Es ist zwar richtig, daß durch die Verordnung Nr. 25 der Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, britisches Kontrollgebiet Nr. 8 S. 173) alle Bestimmungen des deutschen Rechts, welche eine bevorzugte Behandlung ehemaligen Mitgliedern der Deutschen Wehrmacht oder anderen Versorgungsanwärtern bei der Besetzung von Stellen, bei Vergütungen, Beförderungen usw. als Belohnung verliehen, aufgehoben worden sind. Als Versorgungsanwärter im Sinne dieser Verordnung Nr. 25 gelten auch Personen, die einen Zivildienstschein, einen Zivilversorgungsschein, einen Polizeiversorgungsschein, einen Beamtenchein oder einen Anstellungsschein besitzen.

Wenn auch die Schwerkriegsbeschädigten einen Beamtenchein erhalten konnten, so wurde dieser ihnen nicht als Belohnung für geleisteten Wehrdienst, sondern nur deshalb verliehen, weil es ihnen auf Grund ihrer Kriegsbeschädigung nicht mehr möglich war, im freien Beruf, in der freien Wirtschaft usw. eine ihrer Berufsausbildung entsprechende Wiederverwendung zu finden. Mit Rücksicht hierauf kann auch der Verordnung Nr. 25 der Militärregierung nicht die Absicht zugrunde gelegen haben, die sozialen Maßnahmen des Besoldungsrechts für schwerkriegsbeschädigte Beamte — wie sie die Bestimmungen in § 5 Abs. 7 RBesG. und Nr. 27 Abs. 1 — 5 BV. in der Fassung des RdErl. des früheren RMdF. vom 8. August 1943 (RBB. S. 167) vorsehen — zu beseitigen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bin ich daher damit einverstanden, daß die Bestimmungen des § 5 Abs. 7 RBesG. und der zugehörigen Nr. 27 der BV. weiter Anwendung finden.

Sofern durch die Neufestsetzung des BDA's auf Grund dieser Bestimmungen höhere Bezüge zustehen, können diese vom 1. April 1950 an nachgezahlt werden.

— MBl. NW. 1950 S. 490.

A. Innenministerium K. Justizministerium

Auslagen der Polizei in Strafsachen

Gemeinschaftliche Verfügung d. Innenministers — IV D 8
— 34 u. d. Justizministers v. 21. 4. 1950

Kosten des Strafverfahrens, die der Verurteilte zu tragen hat, sind nach § 465 Abs. 1 Satz 2 StPO. auch die durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage entstandenen Kosten. Zu den letzteren gehören auch die Auslagen, die der Polizei bei der Ausführung von Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder des Richters, bei der Tätigkeit der Polizeibeamten als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft und in den Fällen entstehen, in denen die Polizei nach § 163 StPO. aus eigener Entschließung strafbare Handlungen erforscht. Soweit die der Polizei im Strafverfahren erwachsenen Auslagen nach § 72 GKG. erstattungsfähig sind, sind sie zugleich mit den Gerichtskosten anzusetzen und von dem zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens Verpflichteten einzuziehen. Zu den erstattungsfähigen Auslagen gehören insbesondere die Reisekosten der Polizeibeamten und die Auslagen, die durch eine von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft nach § 81a StPO. angeordnete Entnahme von Blutproben und die nachfolgende Blutuntersuchung entstehen. Vorschriften, nach denen in weiterem Umfang polizeiliche Kosten zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens einzuziehen sind (§ 18 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936, RGBI. I S. 17, § 33 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930, RGBI. I S. 356, § 50 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930, RGBI. I S. 421), bleiben unberührt.

Auslagen, die der Polizei bei Ausführung von Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes entstehen, sind aus Mitteln des Justizhaushalts zu erstatten, ohne Rücksicht darauf, ob diese Kosten als Gerichtskosten wieder eingezogen worden sind oder nicht.

Kosten, die der Polizei entstehen, wenn sie aus eigener Entschließung strafbare Handlungen erforscht, sind von den örtlich zuständigen Polizeibehörden (Stadtkreis- bzw. Regierungsbezirkspolizei, Wasserschutzpolizei, Landeskriminalpolizeiamt) zu verauslagen.

Die Auslagen sind in den Akten des Strafverfahrens zu vermerken oder dem Gericht zu diesen Akten mitzuteilen. Soweit die Auslagen vom Kostenschuldner als Gerichtskosten gezahlt werden, sind sie von der Gerichtskasse als durchlaufende Gelder zu behandeln und der örtlich zuständigen Polizeibehörde zu erstatten.

In Fällen, in denen eine Verurteilung nicht erfolgt oder die Kosten nicht einziehbar sind, gehen die auf Grund eigener Entschließung der Polizei entstandenen Kosten endgültig zu Lasten der örtlich zuständigen Polizeibehörden mit folgender Ausnahme:

Die Kosten der Blutentnahme und Blutuntersuchungen einschließlich der erforderlichen Kapillaren, Vordrucke usw. sind von den örtlich zuständigen Polizeibehörden zu verauslagen. Diese Kosten gehen nur dann endgültig zu Lasten der örtlich zuständigen Polizeibehörden, wenn die von den zuständigen Polizeibehörden vorgenommenen Blutuntersuchungen von der Staatsanwaltschaft in keinem Zeitpunkt des Verfahrens als beweiserheblich bezeichnet werden. Diese Kosten sind also von den Justizbehörden dann zu erstatten, wenn die Blutuntersuchungen auf Anordnung der Staatsanwaltschaft vorgenommen oder wenn sie in irgendeinem Zeitpunkt des Strafverfahrens von der Staatsanwaltschaft als beweiserheblich bezeichnet worden sind.

Ziff. I der AV. des RJM. vom 30. Mai 1938 — Dt. Just. S. 884, die AV. des RJM. vom 26. August 1938 — Dt. Just. S. 1378, die RV. des RJM. vom 1. November 1938 (4231—VI a² 1491) und die AV. des JM. vom 20. April 1949 — JMBI. NRW. S. 104 — und der RdErl. d. IM. vom 4. April 1949 (IV D 9/1 — 11.00 Tgb.-Nr. 96/1) sind gegenstandslos geworden.

Nach Abschluß des Strafverfahrens sind die Justizbehörden verpflichtet, in den Fällen, in denen die Blutuntersuchung nicht als beweiserheblich behandelt wor-

den ist, den jeweils zuständigen Polizeibehörden hierüber eine Mitteilung zukommen zu lassen."

Ziff. (7) des RdErl. d. früh. Chefs d. Dtsch. Pol. im RMdI. vom 25. September 1936 — (RMBiV. S. 1277) wird vom Innenminister entsprechend abgeändert werden.

— MBI. NW. 1950 S. 491.

B. Finanzministerium

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Bek. d. Finanzministers v. 23. 5. 1950 — III D 3005
Tgb.-Nr. 3100

Nachstehend gebe ich den Wortlaut einer Bekanntmachung des Allgemeinen Organisations-Ausschusses in Celle betreffend Rückerstattung von Organisationsvermögen bekannt:

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Alle diejenigen politischen oder sonstigen demokratischen Organisationen, die glauben, gemäß Kontrollratsdirektive Nr. 50 und Verordnung Nr. 159 der britischen Militärregierung Anspruch auf Vermögenswerte erheben zu können, die am 8. Mai 1945 im Eigentum der NSDAP., einer ihrer Gliederungen oder eines ihr geschlossenen Verbandes gestanden haben, werden aufgefordert, spätestens bis zum 30. Juni 1950 ihre Ansprüche beim Allgemeinen Organisations-Ausschuß — AOA —, Celle, Schloßplatz 6 A, einzureichen. Die nächste öffentliche Sitzung des Allgemeinen Organisations-Ausschusses findet am Freitag, dem 2. Juni 1950 ab 9,00 Uhr, im Sitzungszimmer des AOA, Celle, Schloßplatz 6, statt. Verhandelt und entschieden wird u. a. über nachstehende Anträge auf Übertragung folgender Vermögenswerte: (Erläuterung: E.: = Eigentümer, B.: = Berechtigter am 8. Mai 1945).

1. St. Hubertus Schützenbruderschaft Nehden in Nehden, Kr. Brilon, Grundstück mit Schützenhalle daselbst nebst Inventar, E.: Schützenverein Nehden e. V. zu Nehden.
2. Schützenbruderschaft St. Nikolaus Cobbenrode in Cobbenrode, Kr. Meschede, unbebautes Grundstück daselbst, Grundbuch Cobbenrode Bd. 9 Bl. 336, E.: Schützengesellschaft Cobbenrode e. V.
3. Schützenbruderschaft St. Sebastianus 1748, Wenholthausen in Wenholthausen, Kr. Meschede, Grundstück mit Schützenhalle daselbst nebst Inventar, E.: Schützenbruderschaft zu Wenholthausen e. V.
4. Schützenbruderschaft St. Hubertus Sundern 1631 in Sundern, bebautes Grundstück daselbst, Schützenstr. 6 nebst Inventar, E.: Schützenverein Sundern e. V. in Sundern.
5. Stockumer St. Hubertus-Schützenbruderschaft in Stockum, Kr. Arnsberg, Grundstück mit Wirtschaftsgebäude daselbst nebst Inventar, E.: Schützenbruderschaft Stockum e. V.
6. Schützenbruderschaft St. Kunibertus e. V. in Büderich, Kr. Soest, unbebautes Grundstück daselbst, Grundbuch Büderich Band 12 Bl. 15, E.: Schützenverein zu Büderich.
7. St. Jakobus Schützenbruderschaft 1920 in Remblinghausen, Kr. Meschede, Grundstück mit Schützenhalle daselbst, E.: Schützengesellschaft e. V. Remblinghausen.
8. Bürgerschützenverein Bad Sassendorf, Kr. Soest, Grundstück mit Schützenhalle daselbst, E.: Schützenverein Bad Sassendorf.
9. St. Engelbertus-Schützenbruderschaft 1889 Medelon, Kr. Brilon, Grundstück mit Schützenhalle daselbst nebst Inventar, E.: Schützenverein Medelon e. V.
10. Schützenbruderschaft St. Vitus 1850 Bödefeld-Freiheit und -Land in Bödefeld-Freiheit, Grundstück mit abgebrannter Schützenhalle daselbst nebst restl. Inventar, E.: Schützengesellschaft zu Bödefeld in Bödefeld e. V.

11. Missionsanstalt der Pallotiner GmbH, Limburg/Lahn, Exerzitienhaus der Missionsanstalt in Olpe nebst Inventar, E.: Deutsches Reich.
12. Ev.-luth. Kirchengemeinde Königswinter, Gebäudegrundstücke daselbst, Hauptstr. 70 und 74, E.: Vermögensverwaltung der DAF., GmbH., Berlin.

Alle diejenigen, die glauben, Rechte auf diese Vermögensstücke geltend machen zu können, werden aufgefordert, diese bei Vermeidung ihrer Ausschließung spätestens zum angezeigten Termin dem Ausschuß anzumelden und glaubhaft zu machen.

— MBl. NW. 1950 S. 492.

B. Finanzministerium A. Innenministerium

Zahlung von Dienstbezügen an Angehörige kriegsgefangener Beamter

RdErl. d. Finanzministers B 3000 — 4649 — IV u. d. Innenministers Abt. II D 1 — 5604/50 v. 8. 5. 1950

Die Mitteilung der Beträge, die an die Angehörigen von kriegsgefangenen Beamten nach Ziffer 7 unseres gemeinsamen Erlasses vom 16. April 1948 — B 3000—1623—IV/II C — 1—5374/48 — gezahlt werden, ist nicht mehr erforderlich.

— MBl. NW. 1950 S. 493.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Überprüfung der Erhitzungsanlagen in Molkereien

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 5. 1950 — II — Vet — Ve/27

Den bei mir tätigen Diplom-Ingenieur Hilburg bestimme ich zum sachverständigen Ingenieur im Sinne des RdErl. des RuPrMdJ. und des RuPrMfEuL vom 30. Juli 1935 — IV Vet. 3738 RuPrMdJ. II 2336 RuPrMfEuL (LwMbl. 1935 S. 379) — und erteiche, ihn in den hier vorgesehenen und in sonstigen notwendigen Fällen zu zuziehen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Kreisverwaltungen — Veterinäramt — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 493.

Literatur

Lehrbuch der Verwaltung

Von Professor Dr. Hans Peters.

Springer-Verlag, Berlin/Göttingen/Heidelberg, 1949; XXII und 560 Seiten, Ganzleinen, Preis 36 DM.

Seinen besonderen Charakter erhält das vorliegende Werk durch die Tatsache, daß es die Verwaltungswissenschaft aus ihrer seit Jahren festliegenden Isolierung löst und mit klar ersichtlichem Erfolg den Versuch unter-

nimmt, sie in einen Zusammenhang von Recht, Politik und Weltanschauung einzubauen. Das eindeutige Bekennen zur deutschen Rechtseinheit als Grundlage für die gesamte Darstellung erklärt sich aus der Persönlichkeit des Verfassers von selbst, ebenso das Bekennen zur Rechtssicherheit in allen Teilgebieten, die zur Verwaltung in Beziehung stehen.

Das Buch ist ausgezeichnet gegliedert in einen allgemeinen Teil, der das Wesen der Verwaltung, die Verwaltungswissenschaft, die Triebkräfte der Verwaltung, die Verwaltungsorganisation, Recht und Rechtsquellen, Raum und Subjekte der Verwaltung, Verwaltungsakt, Durchsetzung des Staatswillens, Rechtsschutz und öffentliche Sachen umfaßt, sowie in einen besonderen Teil über Fragen des öffentlichen Dienstes, der Gemeinde, des Steuerrechtes, der Polizei, der Kultur- und Wohlfahrtspflege, der Landwirtschaft, des Verkehrs usw. Allein das Inhaltsverzeichnis ist 15 Seiten stark und infolgedessen geeignet, durch seine Ausführlichkeit die Benutzung zu erleichtern und ein schnelles Nachschlagen zu ermöglichen. Auf diese Weise entsteht ein Buch, das durch die Betonung der geistigen Zusammenhänge einen bestimmten, beinahe weltanschaulichen Charakter aufweist und das trotzdem auf konkrete Fragen leicht und sicher eine konkrete Antwort gibt.

— MBl. NW. 1950 S. 493.

Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen

1. Jahrgang 1949

Herausgeber: Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haroldstr. 37, 337 Seiten, Leineneinband, Preis 20 DM.

Mit vorliegendem Sammelwerk wird erstmalig das einschlägige Zahlenmaterial des Statistischen Landesamtes der Öffentlichkeit in handlicher Form zugänglich gemacht. Es vermittelt die zahlenmäßigen Grundlagen für alle Gebiete des öffentlichen Lebens, soweit sie durch amtliche statistische Erhebungen erfaßt werden. In 20 Kapiteln auf 337 Seiten behandelt es folgende Bereiche:

Gebiet und Bevölkerung,
Ernährung und Landwirtschaft,
Gewerbe,
Handel und Verkehr,
Preise, Löhne und Arbeitsmarkt,
Umsatz,
Geld- und Kreditwesen,
Versicherungswesen,
Öffentliche Finanzwirtschaft
Gesundheitswesen und Wohlfahrtspflege,
Rechtspflege und Unterrichtswesen,
Wahlen.

In einem besonderen Anhang werden vergleichende Übersichten für die Länder des Bundesgebietes gebracht.

Infolge der weitgehenden Aufgliederung des im Statistischen Jahrbuch veröffentlichten Zahlenmaterials bietet es Möglichkeiten zu aufschlußreichen zeitlichen und regionalen Vergleichen auf nahezu allen Gebieten des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens und ist deshalb ein wertvolles Hilfsmittel für die Arbeit auf allen Gebieten der öffentlichen Verwaltung.

— MBl. NW. 1950 S. 494.

